

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1196

vom 15. April 1975

Aufnahme des Wohn- und Oekonomiegebäudes Bretzwilerstr. 1 in Reigoldswil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bauernhaus Bretzwilerstrasse 1 liegt am Dorfausgang Richtung Bretzwil in der Nähe des Dorfplatzes in jenem Dorfteil, der einst Mittelbiel genannt war.

Das traufständige Bauernhaus gliedert sich in einen erhöhten, zweigeschossigen Wohnteil unter steilem Satteldach, und einen niederen Oekonomieteil, dessen Scheune und Stall erneuert sind. Nach der Inschrift am Türsturz wurde das Haus im Jahre 1707 neu erbaut. Die Inschrift lautet: HB Anno Domini 1707 DB. "MEIN IN UND AUSGANG WERDE GELEIT VON HEREN GOT IN EWIGKEIT". Der über dem Keller erhöhte Hauseingang besteht aus einem Holzgewände, über dem ein kleines Oblicht eingelassen ist. Ebenfalls aus Holz sind die Fenstergewände im Untergeschoss, dessen Fenster wahrscheinlich später vergrössert wurden. Im Obergeschoss der Traufseite findet sich neben dem einfachen Fenster über der Türe ein zweiteiliges Fenster in kleineren Dimensionen als jene des Erdgeschosses. Ein Gleiches gilt für die Fenster am Giebel, der hier freisteht. Auf der Rückseite ist dem Haus eine Holzlaube unter Schleppdach angehängt.

Da das Bauernhaus erst 1707 erbaut worden ist, findet es sich auf der Federskizze des Geometers G.Fr. Meyer von 1680 noch nicht. Es gehört somit zu einem Dorfteil der erst im Laufe des 18. Jahrhunderts entstand. Obschon es sich durchaus als ein frühbarockes Bauernhaus zu erkennen gibt, wirken noch gotische Elemente vor allem in den Proportionen und der Fassadengliederung nach. Bereits vom Barock beeinflusst ist die Grösse der Fenster im Erdgeschoss und der Eingang mit dem Oblicht. Der in den hölzernen Sturz eingeritzte Spruch zählt zu den wenigen Haussprüchen, die sich im Baselbiet finden. Das einerseits die gotische Tradition übernehmende und andererseits die barocken Einflüsse verratende

Haus weist ausserdem auf die langsame Entwicklung der Bauernhausarchitektur in unserem Kanton, besonders aber in abgelegenen Gebieten hin. Die Verwendung von Holz für Tür- und Fenstergewände wirkt ebenso retardierend, obschon das Oblicht die Aufnahme und Verarbeitung von neuen Elementen beweist. Tatsächlich handelt es sich hier keineswegs um ein Grossbauernhaus barocken Gepräges, sondern um ein Kleinbauernhaus, wie es für das Dorf Reigoldswil typisch war, bevor der durch die Posamenterei erzielte Wohlstand einbrach. Es entstand somit noch vor der Blütezeit der Posamenterie, obgleich die grossen Fenster im Erdgeschoss diese Funktion auch für dieses Haus zum Ausdruck kommen lassen. Das Bauernhaus an der Bretzwilerstrasse ist bereits im Denkmalverzeichnis von Reigoldswil aus dem Jahre 1942 erwähnt und abgebildet. Ausserdem ist es im Inventar der schützenswerten Einzelobjekte des Kantons aus dem Jahre 1950 erwähnt.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] sowie der Gemeinderat von Reigoldswil, sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Das Bauernhaus Bretzwilerstr. 1 und die Scheune Bretzwilerstrasse 3 in Reigoldswil, gelegen auf Parzellen Nr. 244 und Nr. 1185, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Bretzwilerstr. 1, Reigoldswil
Gemeinderat Reigoldswil

Grundbuchamt Waldenburg
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the second land surveyor mentioned in the text above.